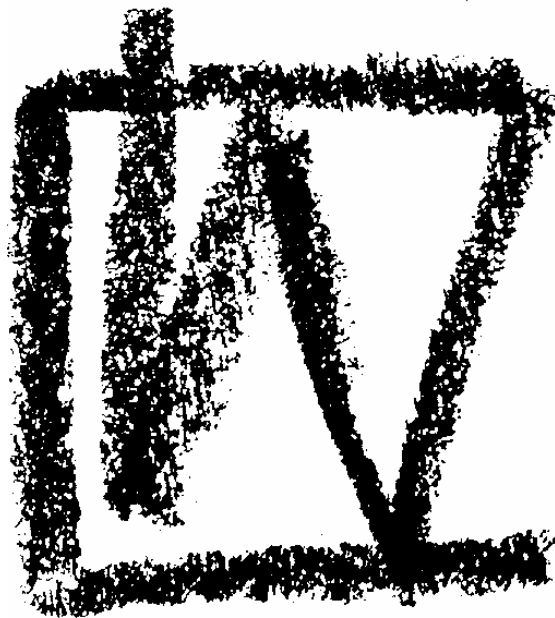


**Satzung zur Änderung der
Studienbeitragssatzung
der Fachhochschule Weihenstephan**

Vom 14. Dezember 2006



Aufgrund von Art. 71 Abs. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Weihenstephan folgende Änderungssatzung:

Satzung zur Änderung der Studienbeitragsatzung der Fachhochschule Weihenstephan

§ 1

Die Studienbeitragsatzung der Fachhochschule Weihenstephan vom 2. August 2006 (Amtsblatt der Fachhochschule Weihenstephan, Nr. 02/2006), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Nach § 6 wird folgender neuer § 7 eingefügt:

"§ 7 Befreiung für besondere Leistungen"

b) Die bisherigen §§ 7 bis 9 werden zu §§ 8 bis 10.

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) ¹Beitragspflichtig ist jeder Studierende, mit Ausnahme der in Art. 71 Abs. 5 Satz 1 Nrn. 1, 2 und 4 BayHSchG genannten Fälle. ²Die Beitragspflicht besteht demnach nicht

1. für Semester, in denen die Studierenden für die gesamte Dauer beurlaubt sind (Art. 48 Abs. 2 und 4 BayHSchG)

2. für Semester, in denen überwiegend oder ausschließlich eine für das Studienziel erforderliche berufs- oder ausbildungsbezogene Tätigkeit im Sinne von Art. 56 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG absolviert wird

3. für bis zu sechs Semester, wenn die Immatrikulation zum Zweck einer Promotion erfolgt.

³Die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit sind vom Studierenden nachzuweisen."

3. In § 4 Abs. 2 werden nach den Worten "durch die Fachhochschule Weihenstephan" die Worte "durch amtliche Bekanntmachung" eingefügt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte "Von der Beitragspflicht können auf Antrag" werden durch die Worte "Von der Beitragspflicht werden auf Antrag" ersetzt.

bb) Nr. 1 Satz 3 wird gestrichen.

cc) Nr. 4 Buchst. a Satz 1 erhält folgende Fassung:

"¹Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung mindestens 50 v. H. beträgt."

dd) Nr. 4 Buchst. a Satz 2 wird gestrichen. Die Sätze 3 bis 5 werden zu den Sätzen 2 bis 4.

b) Abs. 2 wird gestrichen.

c) Die Absätze 3 bis 7 werden zu den Absätzen 2 bis 6.

5. Es wird folgender neuer § 7 eingefügt:

„§ 7
Befreiung für besondere Leistungen

(1) ¹Von der Beitragspflicht können auf Antrag befreit werden:

1. ausländische Studierende, die vom DAAD ein Stipendium für ein Studium an der Fachhochschule Weihenstephan erhalten, das vom DAAD an die Voraussetzung der Befreiung von Studienbeiträgen gebunden ist, sowie Studierende, die von Begabtenförderungswerken Leistungen erhalten, für die Zeit des Leistungsbezuges oder Studierende, die in die Bayerische Eliteakademie aufgenommen wurden, für die Zeit der Ausbildung dort. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

2. ¹Studierende, die an der Fachhochschule Weihenstephan als Mitglieder des Senats, des Fakultätsrats, des Sprecherrats oder als Vorsitzende des studentischen Konvents tätig sind, in Höhe der Beiträge, die sie in den Semestern ihrer Amtszeit an der Fachhochschule Weihenstephan entrichtet haben. ²Der Antrag auf Befreiung ist im Semester, das auf das Ende der Amtszeit folgt, zu stellen.

Satzung zur Änderung der Studienbeitragsatzung der Fachhochschule Weihenstephan

3. ¹Studierende der Fachhochschule Weihenstephan, die hier in Diplom- und Bachelorstudiengängen mindestens vier Semester und in Masterstudiengängen mindestens zwei Semester Beiträge bezahlt haben, ihr Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen haben und zu den besten 10 v. H. ihres Prüfungsjahrganges in ihrem Studiengang gehören, bis zum vierfachen Beitrag nach § 2 bei Diplom- und Bachelorstudiengängen und bis zum zweifachen Beitrag nach § 2 bei Masterstudiengängen, soweit die Beiträge hier bezahlt wurden. ²Dem Antrag ist eine Bestätigung des zuständigen Prüfungsamtes beizulegen, aus der sich neben der Prüfungsgesamtnote ergibt, dass der Antragsteller zu den besten 10 v. H. seines Prüfungsjahrganges gehört und das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen hat. ³Der Antrag auf Befreiung ist spätestens ein Jahr nach erfolgreicher Abschlussprüfung zu stellen. ⁴Der Prüfungsjahrgang nach Satz 2 umfasst jeweils ein Winter- und das darauf folgende Sommersemester.
- ²Die Gesamtzahl der nach Satz 1 von der Beitragspflicht Befreiten darf 10 v. H. der Gesamtzahl der Studierenden der Fachhochschule Weihenstephan in dem Semester, in dem der Antrag gestellt wird, nicht überschreiten. ³Überschreiten die in einem Semester eingereichten Anträge 10 v. H. der Gesamtzahl der Studierenden entscheidet die Reihenfolge der Antragstellung.
- (2) § 6 Abs. 3 bis 6 gelten entsprechend.“
6. Die bisherigen §§ 7 bis 9 werden zu §§ 8 bis 10.
7. § 8 (neu) wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden nach den Worten "gem. Art. 71 Abs. 7 BayHSchG" die Worte "und nach Abzug der Personal-, Raum- und Sachkosten für die Beitrags-erhebung und -verwaltung" eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Abs. 2 Satz 1 wird gestrichen.
- bb) Der bisherigen Satz 2 wird Satz 1.
- cc) Im neuen Satz 1 werden die Worte "nach Satz 1" durch die Worte "nach Absatz 1" ersetzt.
- c) Abs. 3 wird gestrichen.
- d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und erhält folgende Fassung:
- "(3) ¹Die verbleibenden Mittel werden auf die Fakultäten nach Abzug weiterer Mittel in Höhe von bis zu 30 v. H. für zentrale Maßnahmen (z.B. Studienberatung, zentrale Lehr- und Serviceeinrichtungen, technische Hörsaalausstattung, bauliche Maßnahmen), nach der Anzahl der dort im laufenden Semester Studierenden verteilt. ²Stichtag für die Feststellung der maßgeblichen Studierendenzahlen ist der 15.11. für das Wintersemester und der 30.04. für das Sommersemester. ³Über die Verwendung und die Höhe der Mittel für zentrale Maßnahmen entscheidet die Hochschulleitung nach Beteiligung des Studentischen Sprecherrates einmal jährlich bis 30. April eines jeden Jahres."
- e) Die Absätze 5 und 6 werden zu den Absätzen 4 und 5.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlusses des Senats der Fachhochschule Weihenstephan vom 13.12.2006 und aufgrund der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Weihenstephan vom 14.12.2006.

Freising, 14.12.2006

gez.
Prof. Hermann Heiler
Präsident

Die Satzung wurde am 14.12.2006 in der Fachhochschule Weihenstephan niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 14.12.2006 durch Anschlag in der Fachhochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14.12.2006.